

Sprecherinnen:

Dortmund/Berlin, 18. November 2011

Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechtes gefährdet kommunale Entsorgungsstrukturen

Der vom Bundestag am 28.10.2011 beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechtes wird — wenn nicht der Bundesrat den Gesetzentwurf noch abändert zu einer massiven Gefährdung kommunaler Entsorgungsstrukturen führen.

Zwar wurden kurz vor Verabschiedung des Gesetzentwurfes im Bundestag Kompromissvorschläge zur Regulierung gewerblicher Sammlungen in den Gesetzestext eingebracht, diese lösen aber durch neue unbestimmte Rechtsbegriffe zusätzliche Unsicherheiten aus. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf im Hinblick auf gewerbliche Sammlungen eine sogenannte „Gleichwertigkeitsklausel“. Wenn eine gewerbliche Sammlung höherwertig ist, als das bestehende Sammelsystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgers muss sie zukünftig zugelassen werden, egal ob sie den Bestand des öffentlich-rechtlichen Entsorgers gefährdet oder zu massiven Gebührenerhöhungen führt. Bestenfalls drohen durch die Gleichwertigkeitsklausel zahlreiche Gerichtsverfahren mit ungewissem Ausgang. Damit entstehen für alle Beteiligten — Öffentliche wie private Entsorger — neue Rechtsunsicherheiten. Schlimmstenfalls steht am Ende trotzdem Rosinenpickerei durch gewerbliche Sammler.

Die Löhne und Gehälter der Beschäftigten sollen nach dem aktuellen Gesetzentwurf zudem bei der Gleichwertigkeitsklausel nicht berücksichtigt werden. Die Frage, ob die Leistungserbringung durch Beschäftigte mit Mindestlohn oder durch Beschäftigte mit höherwertigen Tarifverträgen erfolgt, ist daher nach dem aktuellen Gesetzentwurf voraussichtlich irrelevant.

Aus Sicht der Unterzeichner dieser Erklärung muss daher eine Korrektur des Gesetzentwurfes im Vermittlungsausschuss über den Bundesrat herbeigeführt werden. Zentrale Aspekte sind dabei, dass die Gleichwertigkeitsklausel in § 17 Abs. 3, 5, 4 und 5 gestrichen wird, und dass die Definition der gewerblichen Sammlung in § 3 Abs. 18 des Gesetzentwurfes dergestalt abgeändert wird, dass

gewerbliche Sammlungen nicht unter Einbeziehung dauerhafter Entgeltstrukturen eingerichtet werden dürfen, Die vom Bundesverwaltungsgericht unter Einbeziehung europarechtlicher Regelungen inzwischen dreimal bestätigte Definitionen der gewerblichen Sammlung im bestehenden Gesetz muss auch weiterhin Berücksichtigung finden.

Nur bei Umsetzung der vorstehenden Änderungen bietet der Gesetzentwurf ein vor allem auch bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausreichendes Mindestmaß an Schutz zugunsten bestehender kommunaler Entsorgungseinrichtungen. Wir fordern daher die Landesregierung Nordrhein-Westfalens auf, sich in der entscheidenden Sitzung des Bundesrates am 25. November im Sinne dieser Forderungen einzusetzen und insbesondere auf der Streichung der so genannten Gleichwertigkeitsklausel, wie vom Umweltausschuss des Bundesrates bereits vorgeschlagen, zu bestehen.

DIE LINKE im Bundestag, Landesgruppe NRW:

Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen, Inge Höger, Andrej Hunko, Ulla Lötzer, Niema Movassat, Ingrid Remmers, Paul Schäfer, Ingrid Remmers, Kathrin Vogler und Sahra Wagenknecht